- 31. 1. Inwieweit ist das ordentliche Gericht an eine unrichtige Entscheidung des Mieteinigungsamts über die Friedensmiete gebunden?
- 2. Darf bei Auswertung der Bertragsmiete für die Räume eines Lichtspieltheaters ein mitvermieteter Hausslur außer acht bleiben, weil er auch von anderen Personen als Durchgang benutt wird?

Reichsmietengeset § 1 Abs. 2, § 15. Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kap. IV (Abau und Beendisgung der Wohnungszwangswirtschaft) Art. I (KVV. I S. 699, 708).

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1933 i. S. Witwe G. (Kl.) w. H. (Bekl.). VIII 417/32.

I. Landgericht Dresben.

II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ben

## Grunben:

Das angesochtene Teilurteil bes Berusungsgerichts folgt bem übereinstimmenden Vortrag der Parteien darin, daß für das Wietwerhältnis der Parteien seit dem 1. März 1924 die gesetzliche Miete gegolten hat, und stellt ferner sest, daß die Klägerin vom Beklagten die Kücksehr zur Vertragsmiete gesordert hat, als die Käume zum 1. April 1928 aus der Geltung des Keichsmietengesetzs ausschieden. Hierarf der Streit der Parteien für die Zeit vom 1. März 1924 dis zum 31. März 1928 die Höhe der gesetzlichen Miete. Nach § 1 Abs. 2 KMG. wäre deshalb zu seiner Entscheidung das Mieteinigungsamt zuständig gewesen. Spätestens durch Teil II Kap. IV Art. I der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sind aber neben den Vorschriften des Keichsmietengesetzs auch biesenigen des Mieterschutzgesetzs sür Geschäftsräume, also auch für das Nietverhältnis

ber Parteien, außer Kraft getreten. Infolgebessen kam zur Zeit bes Berufungsurteils eine Entscheidung durch das Mieteinigungsamt nicht mehr in Betracht; es ist also nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht über die Höhe der gesetlichen Miete selbst be-

funden hat.

Doch beruht die Durchführung dieser Entscheidung auf einem Rechtsfehler, ben die Revision mit Erfolg rügt. Das Berufungsgericht bat die Festsetzung der Friedensmiete durch den Beschluß des Mietciniqungsamis vom 20. Juli 1928 auf jährlich 12000 RDL als unverbindlich angesehen und daher nicht beachtet, sondern selbst die Friedensmiete ermittelt. Dazu war es nicht befugt. Es entspricht schon nicht bem Gesek, daß das Berufungsgericht nachgebrüft hat, ob die Voraussekungen für die Kestsetzung der Kriedensmiete damals vorhanden waren. Doch beruht das Urteil nicht auf diesem Fehler, da das Berufungsgericht ebenso wie das Mieteinigungsamt die Kestsehung mangels einer feststellbaren Friedensmiete für zulässig erachtet hat. Dagegen muß ber auf die Zeit der gesetlichen Miete bezügliche Teil des angesochtenen Urteils aufgehoben werben, weil die auf Grund des Reichsmietenaesettes vom Mieteinigungsamt getroffene Entscheidung als vereinbarte Bestimmung des Mietvertrages gilt (§ 15 RMG.) und deshalb für das ordentliche Gericht bindend ist. Gebunden sind die ordentlichen Gerichte auch dann, wenn das Mieteinigungsamt im Rahmen seiner Ruftandigkeit zu seiner Entscheidung infolge von Verfahrensmängeln ober burch tatfächliche ober rechtliche Fretilmer gelangt ist. Daraus folgt, daß sich das ordentliche Gericht auf die Brüfung beschränken muß, ob die Entscheidung bes Mieteinigungsamts im Rahmen seiner Auständigkeit liegt. Ast das der Kall, so muß sich das orbentliche Gericht an die Entscheidung des Mieteinigungsamts balten, ohne daß ihm eine Nachprüfung ihrer sachlichen Richtigkeit offensteht.

Das Berufungsgericht hat diese Rechtslage nicht grundstlich verkannt. Es hat aber zu Unrecht angenommen, daß die Boraussepungen für seine eigene Nachprüfung der Richtigkeit des vom Mieteinigungsamt erlassenen Beschlusses gegeben seien. Es gelangt zu der Auffassung, das Mieteinigungsamt habe die Friedensmiete für die Räume als Kino auf jährlich 12000 KM. sestgesetzt, indem es den Sachvortrag der Klägerin als der damaligen Antragstellerin unter Ablehnung einer Nachprüfung seiner Richtigkeit zugrundegelegt habe;

bieser Sachvortrag aber sei dahin gegangen, die Räume seien im Zustand der Gebrauchssähigkeit für ein Kino vermietet worden. Somit sei die Festsehung des Mieteinigungsamts für einen Sachverhalt ergangen, der nicht vorgelegen habe, und deshalb wiederum sei sie unverdindlich.

Das Mieteinigungsamt hat von den Behauptungen des Antragstellers, ohne sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen, nur insoweit auszugehen, als die Brüfung eine Entscheidung solcher Rechtsfragen notwendig machen wurde, die nicht zu seiner Auständigkeit gehören, sondern für die Barteien bindend nur durch das ordentliche Gericht zu entscheiben wären. Diese Beschränkung bes Mieteinigungsamts hat ihren Grund darin, daß es durch eine eigene Entscheidung solcher Streitigkeiten der allein maßgeblichen Entscheidung des orbentlichen Gerichts nicht vorgreifen darf und auch nicht vorzugreifen imstande wäre. Darin findet sie aber zugleich ihre Begrenzung. Soweit eine rechtliche ober tatfächliche Frage zur sachlichen Auständigkeit des Mieteinigungsamts, zur Lösung seiner eigentlichen Aufgaben gehört, muß es die Entscheidung selbst treffen und die dazu nötige Brüfung anstellen. Unterläkt es die Brüfung oder die Entscheidung, so begeht es bei der Lösung seiner Aufgabe einen Kehler und mag infolgedessen schlieklich zu einer unrichtigen Entscheidung gelangen. Solche Fehler bes Mieteinigungsamts können aber nur mit Hilfe ber Rechtsbeschwerde berichtigt werden. Ist die auf einem solchen Fehler beruhende Entscheidung des Mieteinigungsamts endaültig geworden. so bindet sie das ordentliche Gericht.

Wird das Bestehen eines Mietverhältnisses dam Antragsteller behauptet, vom Antragsgegner aber bestritten, so hat das Mieteinigungsamt das Borbringen des Antragstellers ungeprüft seiner Entscheidung zugrundezusegen, denn über den Bestand des Mietverhältnisses zu entscheiden, steht nicht ihm, sondern dem ordentsichen Gericht zu. Ist aber der Bestand des Mietverhältnisses, insbesondere auch der Zweck, zu dem der Mieter die Käume verwenden dars, unstreitig, und machen die am Versahren Beteiligten nur abweichende Angaden über die Beschaffenheit der Käume, so hat das Wieteinigungsamt diese Beschaffenheit zu prüsen und den wirklichen Zustand der bermieteten Käume seiner Bemessung der Friedensmiete zur Grundlage zu geben. Das gehört zu seiner sachlichen Zuständigseit, denn es hat die Friedensmiete nach dem ortsüblichen

Mietzins für Käume gleicher Art und Lage festzusehen (§ 2 Abs. 4 RMG.). Der ortsübliche Mietzins und damit die zu ermittelnde Friedensmiete ist aber von der Beschaffenheit der Käume abhängig, die den Gegenstand der Leistung des Vermieters disden. Sosern das Mieteinigungsamt die Angaben des Antragstellers über die Beschaffenheit der vermieteten Käume ungeprüft zur Grundlage der Friedensmiete macht, entscheidet es innerhalb seiner sachlichen Luständigkeit rechtsirrig. Seine Entscheidung bleibt also trop ihrer Unrichtigkeit sür das ordentliche Gericht beachtlich. So ist der vorsliegende Sachverhalt.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts gibt der Beschluß des Mieteinigungsamts an, die Klägerin habe im damaligen Verfahren behauptet, sie habe die Räume dem Beklagten in einem zum Kinobetrieb eingerichteten Zustand als Kino vermietet, der Beklagte habe aber gebeten, die Festsetzung der Friedensmiete für die Räume als Kino abzulehnen, da er die Räume nicht in einem zum Kinobetrieb geeigneten Zustand, also nicht als Kino gemietet habe, sondern als leere Gasthofräume. Das Wieteinigungsamt habe, so führt der Beschluß weiter aus, nicht barüber zu befinden, in welchem Rustand der Beklagte die Räume gemietet habe, ob als eingerichtetes Kino oder als leere Gasthofräume, sondern es habe zu entscheiden, welche Friedensmiete festzuseten sei, wenn die Darstellung der Klägerin richtia sei. Hiernach war es zwischen den Barteien damals keineswegs streitig, daß der Beklagte die Räume zum Betrieb eines Kinos gemietet und erhalten hatte, wie dieser Bertragszweck auch im gegenwärtigen Rechtsstreit übereinstimmend vorgetragen worden ist und beim Inhalt der Vertragsurfunde nicht wohl in Zweisel gezogen werben konnte. Der Streit vor dem Mieteinigungsamt brehte sich nur darum, in welchem Mak die für den Kinobetrieb vermieteten Räume für diesen Betrieb schon hergerichtet waren ober erst bom Beklagten auf seine Kosten hergerichtet worden sind. Dann aber betraf der Streit der damaligen Barteien nicht den Bestand des Rechtsverhältnisses und auch nicht den Bertragsgegenstand als solchen. sondern nur die Beschaffenheit des zum Inhalt der Vermieterleistung gewordenen Bertragsgegenstandes. Das Mieteinigungsamt mußte also, weil die Prüfung dieser Beschaffenheit als Grundlage bes Mietwerts und damit des maßgeblichen ortsüblichen Mietzinses zu seinem Aufgabenkreis gehörte, den Streit der Parteien selbst end-

austig entscheiden und durfte diesen Streitpunft nicht unter Verwendung des Sachvortrags der Antragstellerin dabinstehen lassen. Es hatte die Friedensmiete für die Räume als Kino festzuseken. dabei aber zu berücklichtigen, inwieweit der gegenwärtige Ruftand der Räume Anhalt der Vermieterleistung und inwieweit er die Folge von Aufwendungen des Mieters war. Sofern das Mieteinigungsamt oder die Beschwerdestelle, als sie über die Rechtsbeschwerde entschied. bieser Rechtspflicht nicht genügt haben sollte, ist die damals getroffene Entlicheidung allerdings unrichtig. Doch hört sie beshalb nicht auf eine für das ordentliche Gericht bindende Festlezung der Friedensmiete zu sein. Das Rerufungsgericht bat also bas Gesek persent indem es die Friedensmiete als Mechnungsvolten der von der Misgerin geforderten und ihr zuerkannten gesetzlichen Miete selbst ermittelt hat. Da diese Ermittlung zu einem hinter 12000 RM. jährlich zurückleibenden Betrag geführt bat, ist die Klägerin beschwert und das Urteil auf ihre Revision aufzuheben.

Kür die Reit nach dem 1. Abril 1928 ist das Berufungsgericht bazu gelangt, den Mietzins auf jährlich 10000 RM. aufzuwerten. Doch ist auch dieser Teil bes Urteils nicht frei von Bedenken. So hat bas Berufungsgericht im Gegensatzu ben Sachverständigen abgelehnt, bei Aufwertung des Mietzinses auch den Hausslur zu berücksichtigen. ber bem Beklagten vermietet ist. Das rügt die Revision zutreffend. Der Hausslur gehört infolge der Vermietung zu dem Vertragsgegenstand, der durch den Mietzins abgegolten wird. Dem steht es nicht ohne weiteres entgegen, wenn das Berufungsgericht erwogen hat, daß der Hausflur noch von anderen Versonen benutt wird. Bielmehr mußte darauf eingegangen werden, in welcher Weise der Be-Klagte vertraglich zur Benutung des Hausflurs und der Wände dieses Raumes berechtigt worden ist. Für den Betrieb eines Lichtspieltheaters tann auch bem Hausflur, insbesonbere wegen seiner Gignung zur Reklame, ein ins Gewicht fallenber Mietwert zukommen. In bieser Richtung hat das Berufungsgericht den Sachberhalt unzureichend gewürdigt, sodaß schon aus diesem Grunde sein Urteil auch zur aufgewerteten Miete keinen Bestand baben kann.